



Zeichenerklärung
 "Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist".

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP Neuaufstellung
-  Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr
-  Gemischte Baufläche
-  Grünfläche
-  Kennzeichnung der Altablagerungsstellen nach Abfalldeponiekataster RLP/Neustadt
-  Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
ALG 316 00 000 - 0219
-  Archäologische Verdachtsfläche Fdst. Lachen-Speyerdorf 20

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Flächennutzungsplan - Neuaufstellung-Entwurf

Offenlage



Feuerwehr

im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

1. Die Anhörung des Ortsbeirats erfolgte am 28.01.2021.
2. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am 09.02.2021 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 18.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021 durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 15./ 16./ 17. und 23.02.2021 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Ihnen wurde eine Frist bis 19.03./ 26.03./ und 16.04.2021 zur Abgabe gewährt.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
Der Änderungs-Entwurf wurde vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
oder
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
 STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
 Oberbürgermeister
 Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am unter Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
 STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
 Oberbürgermeister